

Vorlagen-Nr.: VO/0949/2022

Wahlen Status: öffentlich

Datum: 06.10.2022

Dezernat:

Fachdienst: 20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten

Sachbearbeitung: Aab, Jonas

BeratungsfolgeGremium:ZuständigkeitSitzung istMagistratVorberatungnichtöffentlichWahlvorbereitungsausschussVorberatungöffentlichStadtverordnetenversammlungEntscheidungöffentlich

Wahl eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW)

Beschlussvorschlag

Für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) ist

ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin

zu wählen.

Der Gewählte / Die Gewählte soll den kommunalen Gremien (Magistrat, Stadtverordnetenversammlung) angehören.

Sachverhalt

Die Stadt Marburg ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW). Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung des ZMW hat die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die

Gewählten sollen den kommunalen Gremien angehören.

In der Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.2021 wurden Herr Jens Womelsdorf als

Vertreter der Universitätsstadt Marburg und Herr Steffen Rink als Stellvertreter in die

Verbandsversammlung des ZMW gewählt.

Herr Jens Womelsdorf hat sein Mandat als Stadtverordneter inzwischen niedergelegt,

woraufhin mit StVV-Beschluss vom 30.09.2022 Herr Steffen Rink als Vertreter gewählt wurde.

Demnach hat die Stadtverordnetenversammlung erneut einen Stellvertreter / eine

Stellvertreterin zu wählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 55 HGO. Dementsprechend wird nach

Stimmenmehrheit gewählt. Sofern niemand widerspricht, kann zur Vereinfachung des

Verfahrens offen abgestimmt werden.

Besonders zu beachten ist § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz:

Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und

Aufsichtsräten sowie sonstige Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder

Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur

aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Dr. Thomas Spies

Oberbürgermeister

Anlage/n

Keine